

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.H. Daniela Rivin  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
*Per E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)*

Wien, am 26.4.2017

**Stellungnahme der FHK zum Entwurf der Verordnung über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktoratsstudien (GZ: BMWFW-52.220/0002-WF/IV/6/2017)**

Sehr geehrte Frau Rivin!

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Zusendung des betreffenden Verordnungsentwurfs und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**I Ad Erläuterungen**

**1) Master-Lehrgänge**

Die Zusammenführung aller bisher erlassenen Verordnungen zur Zulassung von FH-AbsolventInnen zum Doktoratsstudium zu einer einheitlichen Verordnung ist ein sinnvoller und richtiger Schritt, der seitens der FHK begrüßt wird. Nach wie vor halten wir diese Verordnungspraxis für eine wichtige Maßnahme zur Förderung der Durchlässigkeit von FH-AbsolventInnen in das Doktoratsstudium.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen in manchen Fachbereichen eine Reihe von Masterangeboten, die inhaltlich und qualitativ einem Master-Studiengang entsprechen, von den Erhaltern als Master-Lehrgang konzipiert werden müssen (vgl. entsprechende Angebote im Bereich der Gesundheitsberufe). Für die daraus hervorgehenden Master-AbsolventInnen ist die Durchlässigkeit hin zu Doktoratsstudien durch die gegenständliche Verordnung nicht vorgesehen. Da dies in der Praxis mit Nachteilen im wissenschaftlichen Fortkommen verbunden sein kann, regen wir an, zumindest in den Erläuterungen der Verordnung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, etwa: *„Masterangebote in Form von Master-Lehrgängen können ebenso einen Zugang zu den Doktoratsstudien der Universitäten ermöglichen, so sie inhaltlich und qualitativ den in der Verordnung genannten fachlich vergleichbaren Master-Studiengängen entsprechen.“*

## 2) Abbildung der Rechtslage

Für die in der aktuellen Verordnung genannten FH-Studiengänge kommen oftmals auch Doktoratsstudien in anderen Bereichen in Frage, als die in der Verordnung genannten. Der FHK wäre es ein Anliegen, dass durch diese Berechtigungsverordnung nicht ein Doktoratsstudium an anderen Universitätsstudien bzw. auf einem anderen Dissertationsgebiet ausgeschlossen wird. Rechtlich ist diese Verordnung zwar nicht als einschränkend zu verstehen, da das Aufscheinen eines Studienganges in einer Verordnung ja lediglich ein gewisses Mindestmaß an Rechtssicherheit einräumen soll. In der Praxis haben wir aber die Erfahrung gemacht, dass sich manche Universitäten kategorisch weigern, FH-AbsolventInnen in Doktoratsstudien zuzulassen, die in der Verordnung nicht genannt sind. Wir würden in den Erläuterungen der gegenständlichen Verordnung daher eine Formulierung begrüßen, die sicherstellt, dass für AbsolventInnen der genannten Studiengänge auch andere Universitätsinstitute bzw. -Fakultäten in Frage kommen als die in der Verordnung genannten.

Wir würden daher eine Ergänzung in den Erläuterungen vorschlagen, wie etwa:  
*„Die mögliche Zulassung von Absolventinnen und Absolventen zu einem anderen Doktoratsstudium, als das für den jeweiligen Master-Studiengang genannte, bleibt von der Verordnung unberührt.“*

## II Ad Verordnungstext

Wir weisen darauf hin, dass bei einigen im Entwurf aufgelisteten Fachhochschul-Studiengängen nur die bei der jeweiligen Erstakkreditierung bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 21 aufgezählten Verordnungen verwendeten Bezeichnungen aufgenommen wurden. Da sich die Bezeichnung einiger Fachhochschul-Studiengänge in den vergangenen Jahren durch Änderungsanträge bzw. im Zuge der Verlängerung der Akkreditierung - auch wenn teilweise nur geringfügig - geändert haben, ersuchen wir Sie, die geänderten Bezeichnungen dieser Fachhochschul-Studiengänge zusätzlich zu den alten Bezeichnungen in den Verordnungsentwurf aufzunehmen, um die Zulassung zu Doktoratstudien aller Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Seitens der einzelnen Fachhochschulen wurden uns folgende Änderungs- und Ergänzungswünsche weitergegeben. Wir ersuchen um entsprechende Änderung bzw. Ergänzung.

### 1) FH Burgenland

#### Die Studiengänge

0794 Masterstudiengang Gesundheitsförderung und Gesundheitsforschung (mit Bescheid GZ: I/B001-44/2016 genehmigt) sowie

0795 Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Integrierte Versorgung (mit Bescheid GZ: I/B001-43/2016)

scheinen in § 1 der Verordnung nicht auf. Beide Studiengängen werden im Wintersemester 2017/2018 starten. Ihre Akkreditierungsverfahren wurden bereits positiv abgeschlossen.

AbsolventInnen des Masterstudiengangs Business Process Engineering and Management, 0635 (genannt in § 1), sollten aufgrund der angebotenen Vertiefungen das Recht auf Zulassung zum Doktoratsstudium sowohl der technischen als auch Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben. Es wird um entsprechende Korrektur des Eintrags ersucht.

## **2) FH Oberösterreich**

Die Bezeichnung des Studienganges „0453 International Marketing Management“ (genannt in § 1) wurde geändert. Der aktuelle Name lautet „0453 Global Sales and Marketing“.

## **3) FH Vorarlberg**

In der Auflistung unter § 3, Abs. 1 (S. 10) sollte die Studiengangsbezeichnung mit der Kennzahl 0009 auf „Technisches Produktionsmanagement“ (nicht „Technisches Produktmanagement“) lauten.

## **4) FH Kufstein**

Das Studium mit der Kennzahl 0342 (Internationales Marketing & Strategisches Management) in § 1 der Verordnung wurde umbenannt und heißt jetzt International Business Studies (ebenfalls 0342).

## **5) FH Salzburg**

Die Bezeichnung des in § 8 genannten Studiengangs 0032 Telekommunikationstechnik und -systeme wurde in 0032 Informationstechnik und Systemmanagement geändert und die Bezeichnung des in § 11 genannten Studiengangs 0143 Digitales Fernsehen und interaktive Dienste wurde in 0143 Digitales Fernsehen geändert.

Weiters wurde über den Abänderungsantrag der FH Salzburg im März 2017 für den Fachhochschul-Masterstudiengang 0722 Innovationsentwicklung im Social-Profit-Sektor (§ 1) durch das Board der AQ Austria positiv entschieden. Damit hat sich die Bezeichnung dieses Studienganges geändert. Er heißt nunmehr Soziale Innovation.

## **6) FH Technikum Wien**

Unter § 1 fehlen folgende zwei Master-Studiengänge, die viersemestrig geführt werden, nämlich

0301 Innovations- und Technologiemanagement und  
0302 Wirtschaftsinformatik.

Bei 0334 (§ 1) wurde der Name des Studienganges in „Integrative Stadtentwicklung - Smart City“ geändert, vorher „Intelligent Transport Systems“.

## **7) MCI**

Die Bezeichnung des Studienganges 0622 International Business Management wurde in International Business and Management geändert.

## 8) FH St. Pölten

Beim Studiengang in § 1 0694 Eisenbahn-Infrastruktur fehlt das Wort „-technik“. Der Studiengang heißt Eisenbahn- Infrastruktur**technik**.

Im Zuge einer Antragsänderung wurde zudem die Bezeichnung des Masterstudiengangs in § 1 0404 Media Management in 0404 Digital Media Management geändert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung bzw. um entsprechende Änderung des Verordnungsentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Holzinger  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär